

STANDPUNKT



„Wir als Verband der Schwesternschaften vom DRK e.V. müssen den Wandel aktiv mitgestalten.“

Generaloberin Gabriele Müller-Stutzer,
Präsidentin des Verbandes der Schwesternschaften vom DRK e.V.

Dringend erforderliche Pflegereform

Das Pflegestärkungsgesetz II ist seit 1. Januar in Kraft

► Der Verband der Schwesternschaften vom DRK e.V. begrüßt, dass die dringend erforderliche substanzielle Pflegereform damit endlich eingeleitet ist! Eine Reform, die wesentliche Veränderungen für die Pflegebedürftigen einerseits und die Pflegeeinrichtungen andererseits mit sich bringt. Die volle Wirkung wird das Gesetz ab dem 1. Januar 2017 entfalten, wenn die Neufassung des Pflegebedürftigkeitsbegriffes Anwendung findet (s. S. 20f).

Seit Einführung der Sozialen Pflegeversicherung als SGB XI im Jahr 1995 wird – wie wir finden zu Recht – kritisiert, dass Pflegebedarf nahezu ausschließlich aus rein körperlichen Einschränkungen bemessen wird. Diese werden in einem entsprechenden Begutachtungsverfahren festgestellt und mit einer Pflegestufe bewertet. Mit der Pflegestufe sind dann die Leistungen der Pflegeversicherung definiert.

Mit dem neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff, der neben den körperlichen nun auch kognitive oder psychische Beeinträchtigungen berücksichtigt, werden die drei Pflegestufen durch fünf Pflegegrade ersetzt. Das neue Begutachtungsverfahren (NBA) wird konkret die Fähigkeiten bzw. den Grad der Selbstständigkeit in verschiedenen Lebensbereichen (Modulen) ermitteln. Aus den Ergebnissen wird der Pflegegrad bestimmt. Damit wird die Leistungsbemessung der Pflegeversicherung differenzierter und gerechter.

Es ist nun allerhöchste Zeit, dass sich insbesondere die Träger der stationären Pflegeeinrichtungen auf die Reform wirksam vorbereiten. So muss jede Einrichtung die Frage beantworten, wie das im PSG II festgelegte Überleitungs-

verfahren von den Pflegestufen zu den Pflegegraden seitens der Einrichtung gestaltet werden kann. In diesem Zusammenhang muss auch geklärt werden, wie sich die Einrichtungen auf den ab 2017 geltenden einrichtungseinheitlichen Eigenanteil vorbereiten und einstellen werden.

Es ist davon auszugehen, dass mit dem neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff die Zahl der Leistungsberechtigten aus der Pflegeversicherung zunehmen wird. Das bedeutet, dass die Steigerung der Nachfrage nach Pflegeleistung durch diese Reform zusätzlich an Fahrt aufnehmen wird. Auf diese Leistungssteigerung müssen sich die Anbieter einstellen.

Die Herausforderung, die die Reform der Pflegeversicherung für die professionelle Pflege darstellt, muss in einer Zeit des Pflegenotstandes bewältigt werden, in der gleich-

„Eine Reform, die wesentliche Veränderungen für die Pflegebedürftigen und die Pflegeeinrichtungen mit sich bringt.“

zeitig die Pflegeausbildung grundsätzlich reformiert wird und die Krankenhausstrukturen neu geordnet werden.

Als Organisation von Pflegefachkräften mit 22 000 Mitgliedern und als Träger vieler Einrichtungen müssen wir die Herausforderungen annehmen. Wir als Verband der Schwesternschaften vom DRK e.V. müssen den Wandel aktiv mitgestalten und die Politik weiter drängen, die Rahmenbedingungen für die Pflege so zu verbessern, dass wir unsere Arbeit im Dienst der Gesellschaft weiter so gut machen können, wie es unser Anspruch ist.